Subsidiärer Schutz und § 54a AsylG

INFOBLATT DEUTSCH – EINFACHE SPRACHE (B1)

Stand: 15.08.2026

Seit 12. Juni 2026 gibt es in Österreich zwei verschiedene Möglichkeiten: den subsidiären Schutz und den neuen Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG. Ein Aufenthaltstitel ist eine Erlaubnis, in Österreich zu leben.

Beide sind für Menschen wichtig, die nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen. Rechtlich sind sie aber nicht dasselbe.

Hinweis: Dieses Infoblatt ersetzt keine persönliche Rechtsberatung. Jeder Fall ist anders. Haben Sie Fragen? Oder haben Sie einen Brief von einer Behörde bekommen? Dann wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Achtung: Manche Regeln zum neuen § 54a sind noch nicht ganz klar. Sie können sich auch ändern. Eine Beratungsstelle kann Ihnen sagen, was aktuell gilt.

Was haben subsidiärer Schutz und § 54a gemeinsam?

Niemand darf in ein Land abgeschoben werden, wenn ihm dort Tod, Folter oder eine andere unmenschliche Behandlung droht.

Dieses Verbot heißt **Refoulement-Verbot**. Es beruht auf Artikel 2 und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Abkürzung dafür ist EMRK.

Das Refoulement-Verbot gilt für alle Menschen und ohne Ausnahme. Es ist für den subsidiären Schutz und für § 54a wichtig.

Welchen Schutz eine Person bekommt, hängt auch davon ab: **Woher kommt die Gefahr?**

Warum gibt es den neuen § 54a-Aufenthaltstitel?

Das EU-Recht legt genau fest, wann eine Person subsidiären Schutz bekommt.

Es reicht nicht, dass eine Abschiebung wegen Artikel 2 oder 3 EMRK verboten ist. Es müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Früher hat Österreich manchmal trotzdem subsidiären Schutz gegeben, auch wenn diese weiteren Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Seit der Reform des EU-Rechts im Juni 2026 geht das nicht mehr.

Deshalb gibt es jetzt den neuen Aufenthaltstitel nach § 54a.

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7, 1070 Wien
Weitere Infoblätter auf www.asyl.at

Was ist der wichtigste Unterschied?

Ein wichtiger Unterschied ist: **Woher kommt die Gefahr?**

Subsidiärer Schutz

Beim subsidiären Schutz muss die Gefahr in der Regel von einem **„Akteur"** kommen. Ein Akteur ist jemand, der die Person bedroht.

Ein Akteur kann zum Beispiel sein:

- der Staat,
- eine Miliz,
- eine kriminelle Gruppe,
- ein Clan,
- eine Privatperson.

Kommt die Gefahr nicht vom Staat? Dann prüft die Behörde auch: Kann und will der Staat die Person schützen?

Beispiel: Eine Miliz bedroht eine Person mit dem Tod. Der Staat kann oder will die Person nicht wirksam schützen.

§ 54a-Aufenthaltstitel

Bei § 54a muss die Gefahr nicht von einem Akteur kommen.
Eine Abschiebung kann trotzdem gegen Artikel 2 oder 3 EMRK verstoßen.

Beispiel: Eine Person ist schwer krank. Sie braucht unbedingt eine bestimmte Behandlung. Diese Behandlung bekommt sie im Herkunftsland nicht. Wenn sie zurückkehren muss, wird ihre Krankheit viel schlimmer. Sie könnte daran sterben.

Wer bekommt einen § 54a-Aufenthaltstitel?

Eine Person kann einen § 54a-Aufenthaltstitel bekommen, wenn ihr bei einer Abschiebung eine Verletzung von Artikel 2 oder 3 EMRK droht. Das bedeutet: Im Herkunftsland drohen ihr Tod, Folter oder eine andere unmenschliche Behandlung.

Außerdem darf die Gefahr **nicht nur vorübergehend** sein. Sie muss also wahrscheinlich längere Zeit bestehen.

Wie lange genau, ist noch nicht klar. Das Gesetz nennt keine bestimmte Zeit.

Bei schweren Krankheiten ist das oft schwer zu sagen. Denn der Gesundheitszustand einer Person kann sich ändern. Auch die medizinische Versorgung im Herkunftsland kann sich ändern.

Deshalb gilt: Wenn eine Person im Moment nicht abgeschoben werden darf, bekommt sie nicht automatisch § 54a.

Ist eine Abschiebung nur vorübergehend nicht möglich? Dann kann die Person vielleicht eine **Duldung** bekommen.

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Mit einer Duldung darf die Person aber nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden.

Kann man § 54a selbst beantragen?

Nein.

Die Behörde prüft von sich aus, ob eine Person § 54a bekommen kann. Das nennt man **amtswegige Prüfung**.

Das passiert zum Beispiel, wenn die Behörde entscheidet: Die Person bekommt kein Asyl und keinen subsidiären Schutz. Auch wenn eine Person ihren subsidiären Schutz verliert, kann die Behörde § 54a prüfen.

Die Behörde prüft in der Regel in dieser Reihenfolge:

Asyl → subsidiärer Schutz → § 54a → weitere Möglichkeiten

Wann bekommt man keinen Schutz, obwohl eine Gefahr besteht?

Manchmal bekommt eine Person keinen subsidiären Schutz, obwohl ihr im Herkunftsland eine schwere Gefahr droht. Der Grund dafür heißt Ausschlussgrund.

Ausschlussgründe sind zum Beispiel:

- schweren Straftaten,
- Kriegsverbrechen,
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn eine Person eine Gefahr für die Gesellschaft oder für die Sicherheit Österreichs ist.

Die gleichen Ausschlussgründe gelten auch für § 54a.

Wichtig: Das Refoulement-Verbot gilt trotzdem. Wenn eine Abschiebung gegen Artikel 2 oder 3 EMRK verstoßen würde, darf die Person nicht abgeschoben werden.

Sie bekommt aber keinen subsidiären Schutz und keinen § 54a-Aufenthaltstitel. Sie kann dann vielleicht eine Duldung bekommen.

Welche Ausweise und Reisedokumente bekommt man?

Subsidiärer Schutz

Personen mit subsidiärem Schutz bekommen eine eigene Aufenthaltskarte.

Manche können keinen Reisepass von ihrem Herkunftsstaat bekommen oder verlängern. Sie haben dann in der Regel ein Recht auf einen **Fremdenpass**. Das ist ein Reisepass, den Österreich ausstellt.

§ 54a

Personen mit § 54a bekommen eine Karte **„Aufenthaltsberechtigung plus“**.

Diese Karte zeigt: Die Person lebt rechtmäßig in Österreich. Die Karte ist aber kein Reisedokument.

Mit § 54a hat man nicht automatisch ein Recht auf einen Fremdenpass. Vielleicht ist ein Fremdenpass aus einem anderen Grund möglich. Das muss die Behörde im Einzelfall prüfen.

Wie lange gilt die Aufenthaltsberechtigung?

Subsidiärer Schutz

Die erste Aufenthaltsberechtigung gilt **ein Jahr**.
Die erste Verlängerung gilt **drei Jahre**.
Danach wird sie jeweils um **fünf Jahre** verlängert, wenn der Schutz weiter besteht.
Stellen Sie den Antrag auf Verlängerung rechtzeitig, bevor Ihre Karte abläuft.

§ 54a

Die „Aufenthaltsberechtigung plus" gilt **zwölf Monate**.
Sie kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind.
Stellen Sie auch hier den Antrag rechtzeitig, bevor Ihre Karte abläuft.

Darf man arbeiten?

Ja.
Personen mit subsidiärem Schutz und Personen mit § 54a dürfen in Österreich arbeiten.
Sie dürfen angestellt oder selbständig arbeiten. Sie haben **freien Zugang zum Arbeitsmarkt**. Das bedeutet: Sie brauchen keine eigene Arbeitserlaubnis.

Was gilt bei Sozialleistungen?

Hier gibt es einen wichtigen Unterschied.
Für Personen mit subsidiärem Schutz gibt es Mindestregeln der EU. Österreich muss diese Regeln bei Sozialleistungen beachten. Manche Einschränkungen sind trotzdem möglich.

Für Personen mit § 54a gelten diese EU-Mindestregeln nicht.
Welche Sozialleistungen sie bekommen, regelt das österreichische Recht. Bei der Sozialhilfe oder Mindestsicherung kann es in jedem Bundesland andere Regeln geben.
Noch ist nicht in allen Fällen klar, welche Leistungen Personen mit § 54a bekommen.
Deshalb kann es sein, dass manche Menschen nicht genug Unterstützung bekommen. Das ist besonders schwierig für Menschen, die schwer krank sind und deshalb nicht abgeschoben werden dürfen. Viele von ihnen können nicht oder nur wenig arbeiten.

Tipp: Eine Sozialberatungsstelle kann Ihnen sagen, welche Leistungen in Ihrem Bundesland möglich sind.

Kann die Familie nach Österreich nachkommen?

Subsidiärer Schutz

Personen mit subsidiärem Schutz können manche Familienmitglieder nach Österreich holen. Dafür müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Für Ehepartner:innen gilt: Die Ehe muss schon vor der Einreise nach Österreich bestanden haben.

Den Antrag kann man erst nach einer **Wartezeit von zwei Jahren** stellen.

Außerdem braucht man in der Regel:

- genug Einkommen,
- eine passende Wohnung,
- eine Krankenversicherung.

Für die Familienzusammenführung gibt es in der Regel eine **Quote**. Das bedeutet: Die Behörde bearbeitet den Antrag nur, wenn ein Quotenplatz frei ist. Mehr Informationen finden Sie im Infoblatt **„Familienzusammenführung für Schutzberechtigte“**.

§ 54a

Mit § 54a kann man die Familie nicht nachholen.

Später ist aber vielleicht ein Wechsel zu einem anderen Aufenthaltstitel möglich, zum Beispiel zu einer **„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**.

Danach kann eine Familienzusammenführung möglich sein. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Wie kann man länger in Österreich bleiben?

Subsidiärer Schutz

Personen mit subsidiärem Schutz können einen **„Daueraufenthalt – EU“** bekommen. Dafür müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

In der Regel müssen sie seit fünf Jahren ohne Unterbrechung mit internationalem Schutz in Österreich leben. Internationaler Schutz bedeutet: Asyl oder subsidiärer Schutz. Die Zeit des Asylverfahrens zählt dabei ganz mit.

Außerdem braucht man in der Regel:

- Deutschkenntnisse auf B1-Niveau,
- genug Einkommen,
- eine Krankenversicherung,
- eine passende Wohnung,
- Modul 2 der Integrationsvereinbarung.

Den „Daueraufenthalt – EU“ muss man beantragen. Mit dem „Daueraufenthalt – EU“ darf man unbefristet in Österreich leben. Das bedeutet: Man darf für immer in Österreich bleiben.

§ 54a

Personen mit § 54a können später vielleicht einen anderen Aufenthaltstitel bekommen.
Eine Möglichkeit ist die **„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**.
Dafür braucht man Deutschkenntnisse auf A2-Niveau. Außerdem müssen weitere Voraussetzungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erfüllt sein.

Bei der Verlängerung prüft die Behörde zwei Dinge:
Gibt es die Voraussetzungen für § 54a noch?
Ist ein Wechsel zu einem anderen Aufenthaltstitel möglich?

Nach einem Wechsel kann auch eine Familienzusammenführung möglich sein. Dafür müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Ist ein Wechsel nicht möglich? Dann kann § 54a um weitere zwölf Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind.

Das Wichtigste auf einen Blick

- **Subsidiärer Schutz** ist ein Schutz nach EU-Recht.
- **§ 54a** ist ein österreichischer Aufenthaltstitel.
- § 54a kann möglich sein, wenn eine Abschiebung wegen Artikel 2 oder 3 EMRK verboten ist, die Person aber keinen subsidiären Schutz bekommt.
- Die Behörde prüft § 54a von sich aus. Man kann ihn nicht selbst beantragen.
- Die Gefahr darf nicht nur vorübergehend sein.
- Beide Gruppen dürfen in Österreich arbeiten.
- Wichtige Unterschiede gibt es bei Sozialleistungen, Familienzusammenführung und Reisedokumenten.
- Einige Fragen zu § 54a sind noch nicht ganz klar.

Wer hilft bei Fragen?

Beratungsstellen für Asyl- und Fremdenrecht können Sie beraten.
Zum Beispiel bei Fragen zu:

- Ihrem Aufenthaltstitel,
- einer Verlängerung,
- dem Wechsel zu einem anderen Aufenthaltstitel,
- der Familienzusammenführung.

Bei Fragen zu Sozialleistungen wenden Sie sich am besten an eine Sozialberatungsstelle.
Bei Fragen zur Familienzusammenführung für Menschen mit internationalem Schutz können Sie sich an das Österreichische Rote Kreuz wenden.